



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. August 2021

Nr. 2021-504 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Altdorf; Genehmigung

Mit der Publikation vom 29. Januar 2021 im Amtsblatt des Kantons Uri hat der Gemeinderat Altdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Kornmatt, bestehend aus den digitalen Daten, öffentlich aufgelegt. Am 27. Mai 2021 stimmte die Gemeindeversammlung Altdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 15. Juni 2021 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragsstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat,
in Ausstand von Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektor Christian Arnold,
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats vom 25. Mai 2020 genügt diesen Anforderungen.
3. Die Liegenschaft Nr. 828 ist zum grössten Teil der Landwirtschaftszone zugewiesen. Eine Fläche von rund 1'380 m² im Süden des Grundstücks befindet sich in der Wohnzone W3. Diese Teilfläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Zur Erschliessung dieser Teilfläche besteht ein genau definiertes Fahrwegrecht über die Nachbarliegenschaft Nr. 1195 (Milchverwertungsgenossenschaft) in den Knotenbereich Kornmattstrasse-Grossmattweg. Das Recht wurde 1970 mittels

Dienstbarkeitsvertrag gesichert, aber zu keiner Zeit ausgeübt. Vorabklärungen bei der Baudirektion haben ergeben, dass die Erschliessung den heutigen Sicherheitsstandards nicht mehr entspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Andere Erschliessungsmöglichkeiten über die Nachbarliegenschaften bestehen nicht. Eine Erschliessung der Bauzonenfläche über die Landwirtschaftszone ist zudem nicht zulässig, weshalb mit einem flächengleichen Bauzonenabtausch von 144 m² die Erschliessung raumplanerisch gesichert werden soll.

4. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert, und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
5. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Altdorf genehmigungsfähig ist. Die Nutzungsplanung entspricht dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung sowie dem kantonalen Richtplan und erscheint zweckmässig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Altdorf bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Altdorf; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

